Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 141 (1973)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne–Genf–Freiburg und Sitten

30/1973 Erscheint wöchentlich 26. Juli 141. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Zur Frage der Taufe heute

Ein Studiendokument der ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz

Ein ökumenisches Dokument zur Frage der Taufe

Die ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz — das sind die vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und von der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz eingesetzte evangelisch / römisch-katholische Gesprächskommission und die vom Bischof und Synodalrat der christkatholischen Kirche und der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz eingesetzte christkatholisch / römisch-katholische Gesprächskommission — wandten sich nach der Behandlung des Mischehenproblems (siehe: Gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage der drei Landeskirchen vom 19. Juli 1967, erschienen im Benziger- und EVZ-Verlag, Zürich 1967) und der ökumenischen Gottesdienste (siehe: Richtlinien und Empfehlungen für das gemeinsame Beten und Handeln der Kirchen in der Schweiz, Februar 1970, erschienen im Benziger- und EVZ-Verlag, Zürich 1970) der Frage der Taufe zu. Mit einem Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe wurde auch ein Studiendokument zum Taufverständnis und zur Taufpraxis ausgearbeitet. Auf der dritten gemeinsamen Tagung des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der römisch-katholischen Bischofskonferenz und des Synodalrates der christkatholischen Kirche der Schweiz am 5. Juli 1973 in St. Niklausen OW wurde das als Begleittext zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe (siehe den Wortlaut im offiziellen Teil) konzipierte Studiendokument für die Veröffentlichung freigegeben. Es handelt sich dabei nicht um eine gemeinsame Erklärung der drei Landeskirchen, sondern um ein Studiendokument der Gesprächskommissionen, das zur weiteren Überprüfung der Frage der Taufe im heutigen gesellschaftlichen Kontext anregen will.

Heinrich Stirnimann

Einleitung

1. Die ökumenische Bewegung gründet auf der Einheit, die den Christen in Jesus Christus gegeben ist. Unter den Elementen, welche diese Einheit sichtbar machen, wurde immer vorzüglich die *eine* Taufe genannt. Es wird darum unsere gemeinsame ökumenische Aufmerksamkeit und Verantwortung herausgefordert, wenn immer sich hinsichtlich der Taufe ernstliche Fragen und Schwierigkeiten zeigen. Und dies ist in der Tat der Fall. Dabei handelt es sich sowohl um Schwierigkeiten, die das Verhältnis zwischen unsern Kirchen belasten, als auch um Fragen, denen sich unsere Kirchen gemeinsam gegenübergestellt sehen. Einige dieser Fragen sind zwar nicht neu. Die gegenseitige Verbundenheit, die sich zwischen unsern Kirchen angebahnt hat, erlaubt und gebietet uns aber heute, alles, was diese Verbundenheit gefährdet, soweit als möglich zu beheben und gemeinsamen Fragen sich auch gemeinsam zu stellen. Das soll hier im Blick auf die Taufe wenigstens für einige vordringliche Probleme unternommen werden.

2. Den ersten Anstoss zu diesem gemeinsamen Tun gab die Frage nach der Gültigkeit aller in unsern Kirchen vollzogenen Taufen. Sie stellt sich jedesmal, wenn eine Vergewisserung darüber nötig ist, ob jemand getauft sei oder nicht, so z. B. bei Trauungen, Konfirmationen oder auch bei Übertritten. Nicht selten ergeben sich dabei Unklarheiten, die nicht nur für die unmittelbar Beteiligten unangenehm sind, sondern auch die Grundlage der ökumenischen Verbundenheit zwischen unsern Kirchen in Frage stellen, nämlich die gegenseitige Anerkennung ihres kirchlichen Charakters. Dabei ist uns bewusst, dass die Anerkennung der Gültigkeit einer Taufe nicht in das Belieben unserer Kirchen gestellt ist. Erst recht geht es dabei nicht bloss um eine Äusserlichkeit. Vielmehr muss ständig die umfassende ökumenische Bedeutung der Taufe im Blick behalten werden. Das wird noch deutlicher, wenn man den Zusammenhang zwischen der Taufe und der erstrebten gemeinsamen Teilnahme am Abendmahl bedenkt. Nachdem jedoch die genannten Schwierigkeiten für einzelne Regionen bereits durch gegenseitige Vereinbarungen behoben werden konnten, soll jetzt eine entsprechende Lösung für unsere Kirchen im ganzen Gebiet der Schweiz verwirklicht und damit auch ein Dienst an der Einheit der Christen getan werden.

3. Gerade die Einsicht in die grundlegende kirchliche Bedeutung der Taufe

Aus dem Inhalt:

Zur Frage der Taufe heute

Die Deutsche Bischofskonferenz zur Erklärung «Mysterium Ecclesiae» der Glaubenskongregation

Wahre und falsche Erneuerung der Kirche

Irreführende Abkürzung oder Weg zur Eucharistiegemeinschaft?

Amtlicher Teil

lässt nun aber vielen Christen den allgemeinen Brauch, unmündige Kinder zu taufen, als unhaltbar erscheinen. Sie fragen sich, ob bei dieser Übung die Taufe nicht in völlige Unverbindlichkeit absinke. Weil sie die mit der Taufe verbundenen gemeinschaftlichen und persönlichen Verpflichtungen voll ernst nehmen möchten, gelangen sie zur Auffassung, dass die Kirche nur Erwachsene taufen sollte. Wir können an dieser wichtigen Frage auch hier nicht vorbeigehen, obwohl unser Wort in Anbetracht der vielschichtigen geschichtlichen und persönlichen Aspekte nur ein sehr vorläufiges sein kann.

4. Kann einerseits nicht bestritten werden, dass die Taufe unmündiger Kinder, eben weil sie allgemein üblich ist, tatsächlich in Gefahr steht, die Taufe selber zu einer blossen Selbstverständlichkeit, zu einem unverbindlichen familiären und gesellschaftlichen Brauch werden zu lassen, darf man andererseits auch nicht übersehen, dass sie von seiten der Eltern sehr oft mit einem ernstlichen Bekenntnis zu Christus und mit dem Willen zu verbindlicher Zugehörigkeit zu seiner Kirche verbunden ist. Deshalb ist aber ein stets neues Nachdenken über den Sinn der Taufe erforderlich. Wir halten uns darum für verpflichtet, mit den folgenden Ausführungen auch eine Anregung zu diesem Nachdenken zu bieten.

5. Es ist freilich nicht möglich, hier alle die Taufe betreffenden Fragen zur Sprache zu bringen. Dem ökumenischen Ziel entsprechend heben wir vorzüglich das hervor, was die angedeuteten Probleme mit der ökumenischen Bedeutung der Taufe verbindet, um zugleich, umgekehrt, unsere Fragen in das Licht ihres ökumenischen Zusammenhangs zu stellen.

6. Zu diesem Zweck scheint es uns nötig, folgenden Gedankengang einzuschlagen, wobei wir uns oft mit den allernötigsten Hinweisen begnügen müssen:

I. Zur Geschichte der Taufe
II. Ein Wort vom Sinn der Taufe
III. Zur Frage der Kinder- oder der Erwachsenentaufe
IV. Zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe
V. Schlusswort

I. Zur Geschichte der Taufe

7. Von Anfang an ist der Eintritt in die Kirche mit der Taufe verbunden. Religiöse Handlungen mit Wasser, die als «taufen» bezeichnet werden, sind indessen in verschiedenen Formen und Zusammenhängen schon vor Christus bekannt. Am bekanntesten ist dabei die Taufe, die Johannes der Täufer verkündigte und vollzog. Wer sich von ihm taufen liess, anerkannte damit, dass die Sendung und die Botschaft des Johannes von Gott seien und dass er die von ihm ausgerufene Einladung und Ermächtigung zur Umkehr ergreifen möchte. Er traf damit eine Entscheidung, die ihn von denen abhob, die sich nicht taufen liessen.

8. Auch Jesus liess sich von Johannes taufen, bevor er vor die Öffentlichkeit trat, und anerkannte damit auch seinerseits die Sendung und die Botschaft des Täufers. Er anerkannte sie aber nicht nur; er erfüllte sie auch. Durch seine Verkündigung und seine Machttaten, durch seinen Tod, seine Auferweckung und Erhöhung und durch seine Gabe des heiligen Geistes wurde mitten in dieser Welt das endzeitliche Volk Gottes, die Kirche aus Juden und Heiden begründet und gesammelt. Und auch sie wurde in die Welt gesandt, weil ihr Herr durch ihren Dienst, ihr Wort und ihr Leben dieser ganzen Welt begegnen will, um sie zur Vollendung zu führen. Wenn nun die Kirche im Glauben und im Gehorsam gegenüber ihrem Herrn verkündigt und tauft, so bezeugt sie damit, dass die Tat Christi allen gilt und dass deshalb alle, die sich rufen lassen, zu seiner Gemeinde gehören, an ihrem Leben, ihrer Verheissung und an ihrer Sendung teilnehmen dürfen. Und jeder, der sich taufen lässt, anerkennt damit Jesus als den Herrn und seine Kirche als sein Volk. Er verlässt damit seine bisherige, durch die Macht der Sünde bestimmte Welt und tritt in das Leben einer neuen Gemeinschaft ein, in Leben und Sendung der Gemeinde Christi, um kraft dieser Sendung neu in dieser Welt und für sie zu leben.

9. Solange die Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte einer heidnischen Mehrheit gegenüberstand, blieb es offensichtlich, dass die Taufe eine Entscheidung bedeutete, die den Täufling in eine intensive neue Lebensgemeinschaft führte, ihn aber auch in Gegensatz zur allgemein anerkannten Gesellschaft mit ihren Wertmassstäben und Verhaltensweisen brachte. Mit dem vierten Jahrhundert trat in dieser Hinsicht eine Änderung ein.
Der Umstand, dass einerseits fast nur noch unter den Christen geistig und ethisch führende Gestalten zu finden waren, und andererseits die römischen Kaiser das Christentum zur Staatsreligion machten, führte in einer raschen Entwicklung, von der sich kaum ausdenken lässt, wie sie anders hätte verlaufen können, zu dem Ergebnis, dass sich die Gesellschaft allgemein als eine christliche Gesellschaft verstand.
Als dann auch noch die Kindertaufe zur Regel geworden war, konnte die Taufe nicht mehr unmittelbar als Entscheidung zwischen gegensätzlichen Welten erfahren werden. Wollte man sich jetzt ihre Bedeutung bewusst machen, so tat man es, indem man hervorhob, was sich durch die Taufe im Menschen ereigne, und zu ergründen suchte, wie dies geschehen könne. An diesem Stand der Dinge hat auch die Reformation nichts geändert. Die Reformatoren setzten zwar die Akzente etwas anders als es nachher die katholische Kirche auf dem Tridentinischen Konzil tat: Während die Reformatoren die Kraft der Taufe ganz im Wort sahen und hervorhoben, dass sie nur für den Glauben fruchtbar sei, betonte zwar auch das Tridentinische Konzil die Wichtigkeit von Wort und Glauben, unterstrich aber hauptsächlich die Wirksamkeit der Taufhandlung als solcher. Dennoch wurden in der Tauffrage keine letzten Gegensätze empfunden. Und da auch die Reformatoren die Kindertaufe nachdrücklich verteidigten, wurde die Taufe nicht zum Streitgegenstand zwischen Reformation und Gegenreformation. Auch in der Folgezeit bis heute ist es für die meisten Kirchen im wesentlichen bei diesem Stand geblieben.

10. Zu einem Einbruch in dieser Linie und damit zu Spaltungen oder gesonderten Kirchengründungen ist es freilich auch gekommen, zuerst im 16. Jahrhundert und dann vor allem in neuerer Zeit. Dies geschah durch die Bewegungen, die in der Kindertaufe eine Gefährdung der Kirche selbst erblicken. Sie denken: da die Kirche eine Gemeinschaft der Glaubenden ist, dürfe nicht, wie es durch die Praxis der Kindertaufe geschehe, der Anschein erweckt werden, als könne man auch ohne persönlichen Glauben Glied der Kirche sein. Es ist offensichtlich, dass hier die Bedeutung der Taufe nicht gemindert, sondern verstärkt werden soll. Auch in den Kirchen, die bei der Kindertaufe bleiben, wird zunehmend darauf Gewicht gelegt, dass vor jeder Taufe Eltern und Paten sorgfältig vorbereitet werden und die Taufe nicht als bloss gesellschaftlicher Brauch ins Unbestimmte hinein gespendet wird.

11. Insofern die Taufe nicht nur von allen Kirchen vollzogen, sondern auch als eine für die Sammlung und Konstituierung der Kirche grundlegende Handlung betrachtet wird, konnte die ökumenische Bewegung, wenn sie die Zeichen der zwischen den Kirchen schon bestehenden Einheit namhaft machen wollte, immer auf die eine Taufe hinweisen.

II. Ein Wort vom Sinn der Taufe

12. Wenn die Verfasser der neutestamentlichen Schriften von dem reden wollen, was Gott in Christus für uns getan hat, so tun sie das auf verschiedene Weise. Vor allem stellt jeder einen andern Gesichtspunkt in den Vordergrund,

der sich darnach bestimmt, wie jeder von ihnen die Situation, die Not des Menschen und der Welt versteht. Und gerade indem sie so verschiedenartig reden, verkündigen sie die eine Gnadentat Gottes; denn diese eine Tat hat so viele Aspekte, wie es Situationen in der Welt und im Leben des Menschen geben mag. Kommen dann die biblischen Zeugen auch auf die Taufe zu sprechen, so geschieht das immer in der Art, dass sie die Taufe mit dem in Verbindung bringen, was sie bei ihrem Zeugnis vom Gnadenwerk Christi in den Vordergrund gestellt haben, womit sie anzeigen, dass die Taufe mit der Mitte des Heils zusammengehört. So sagt Paulus: «Alle, die auf Christus Jesus getauft worden sind, sind auf seinen Tod getauft» (Röm 6,3); denn, wenn Paulus davon reden will, wie der Menschheit das Heil gegeben wurde, so weist er immer in erster Linie auf den Tod Jesu Christi hin. Andererseits steht im Zeugnis des Lukas die Herrschaft Jesu Christi, der in der Welt seine Gemeinde sammelt und ihr den Heiligen Geist gibt, im Vordergrund. Dementsprechend erwähnt er die Taufe immer dort, wo es um die Gabe des Zugangs zur Gemeinde Christi und um die Gabe des Heiligen Geistes geht, z. B. in Apg 2,38, wo er Petrus sagen lässt: «Kehrt denn um und lasse sich jeder von euch taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, und ihr werdet die Gabe des heiligen Geistes empfangen.»

13. Wie das in Christus geschenkte Heil kann also auch die Bedeutung der Taufe von verschiedenen Gesichtspunkten her zur Sprache gebracht werden. Die Besinnung auf ihre Bedeutung ist deshalb nie abgeschlossen. Umgekehrt ist damit aber auch gesagt, dass das Entscheidende bei der Taufe nicht in einer bestimmten Auffassung, sondern darin liegen muss, dass sie von Christus her und auf Christus hin erfolgt.

14. Wie immer nun die Gabe umschrieben werde, die uns durch Christus geschenkt ist, ob als Rettung, Vergebung, Leben, Erkenntnis, Befreiung oder sonstwie, immer enthält sie in unauflöslicher Einheit die vier Momente, die wir wenigstens an einem Beispiel herausstellen wollen: Wenn die Bibel davon spricht, dass wir durch Christus befreit wurden, so setzt sie voraus, dass wir Gefangene der Sünde sind, die unter ihrer Verführungsmacht zwar alles Mögliche tun können, nur nicht die Freiheit des Zugangs zu Gott und zu einem verheissungsvollen Leben im Dienst an ihm und den Menschen haben. Die Befreiungstat Gottes in Christus besteht also in der Ermächtigung zum Zugang zu ihm und zu dem Leben, das bei ihm ist. Weil es nun in der Gottestat um diese *Befreiung* geht, kann ihr von seiten des Menschen nur mit einem freien Ja, mit einem freien Entschluss entsprochen werden. Weil die Befreiung *Gottes* Tat ist und bleibt, kann es nicht in unsere Verfügungsmacht gestellt sein, von ihr Gebrauch zu machen, wann es uns beliebt; wir können vielmehr diese Befreiung nur ergreifen, indem sie uns zu ergreifen gegeben wird. Weil es um Befreiung *zur Gemeinschaft* mit Gott und den Mitmenschen geht, kann sie nur ergriffen und erfahren werden, indem wir zur Gemeinde Christi, zu seiner Kirche hinzutreten und in ihr leben.

Weil es sich um Befreiung *zum Dienst* an Gott und den Menschen handelt, können wir in dieser Freiheit nur bleiben, indem wir einerseits mit der Gemeinde Christi den Dienst an Gott und der Menschheit erfüllen und andererseits auch an uns selber geschehen lassen. Dass Menschen dienend am Werk Gottes teilnehmen, ist somit ein Erweis ihrer Befreiung. Darum lässt uns Gott seine höchsten Gaben gerade durch den Dienst von Menschen zukommen.

Soll dies alles in der Welt und für die Menschen Lebenswirklichkeit werden, so muss es durch einen bestimmten Entscheidungsakt in einer konkreten Gemeinschaft Gestalt gewinnen. Der Entscheidungsakt muss darum öffentlichen Charakter haben, und es muss in ihm die Freiheit der Gabe mit der Freiheit des Ergreifens, die Annahme eines Dienstes von Menschen mit dem Eintritt in die Dienstgemeinschaft dieser Menschen in Eins zusammengefasst sein. Dieser öffentliche Akt ist die Taufe.

15. Darum wird zu Recht von der «Notwendigkeit der Taufe» gesprochen. Sie besteht darin, dass wir Christus und den Reichtum seiner Gaben nicht anders ergreifen können, als indem wir den Dienst seiner Gemeinde und sie selbst annehmen, was eben durch die Taufe geschieht. Dass wir Christus nicht ohne seine Kirche haben können, wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass die Kirche zu noch so vielen Klagen Anlass gab und gibt. Eben deswegen darf aber auch nicht vergessen werden, dass schon die Taufe selbst zur Kritik an Missständen und zur ständigen Erneuerung der Kirche verpflichtet.

16. Nun gehört aber zur Kirche nicht nur die Gemeinde, in der wir heute leben, sondern ihre ganze ökumenische Weite, und nicht nur ihre Gegenwart und Zukunft, sondern auch ihre Vergangenheit. Darum muss die Taufe, wenn sie der öffentliche Akt sein soll, in dem wir Christus und seine Kirche in allen ihren Dimensionen annehmen, eine gewisse Festigkeit und Stetigkeit der Gestalt besitzen. Eine willkürliche Veränderung ihrer Gestalt müsste das Bekenntnis zur Kirche der Vergangenheit unkenntlich machen und in Frage stellen und hinsichtlich der Gegenwart müsste sie eine Geringschätzung oder gar eine Verweigerung ökumenischer Verbundenheit bedeuten und eine Verleugnung des ökumenischen Charakters sowohl der Taufe als auch der Kirche.

III. Zur Frage der Kinder- oder der Erwachsenentaufe

17. Seitdem sich die Kirche in der Gesellschaft der westlichen Kultur befestigt hatte, wurde es immer als selbstverständlich empfunden, dass schon die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft würden. Allerdings gab und gibt es, wie bereits angedeutet wurde, auch Bewegungen, deren Anhänger nur Erwachsene taufen, die nach entsprechender Vorbereitung die Taufe selber wünschen. Und selbstverständlich sind es auch bei den Missionskirchen weitgehend Erwachsene, die durch die Taufe in die Kirche aufgenommen werden. Heute aber beschäftigt auch in den Kirchen, in denen die Kindertaufe das Übliche darstellt, zahl-

Erzbischof Bruno Heim wird Apostolischer Delegat in Grossbritannien

Papst Paul VI. hat den bisherigen Pro-Nuntius in Kairo, Mgr. Dr. Bruno Heim, zum Apostolischen Delegaten in Grossbritannien ernannt. Damit bekleidet erstmals ein Schweizer diesen wichtigen Posten in der Vertretung des Heiligen Stuhles in England.

Erzbischof Bruno Heim wurde am 5. März 1911 in Olten geboren. Nach seiner Weihe zum Priester am 29. Juni 1938 wirkte er zuerst mehrere Jahre in der Seelsorge. Dann trat er in den diplomatischen Dienst des Heiligen Stuhles. Den ersten Posten bekleidete er unter dem damaligen Erzbischof Angelo Roncalli, dem späteren Johannes XXIII., an der Apostolischen Nuntiatur in Paris. Am 9. November 1961 wurde er zum Apostolischen Delegaten in den skandinavischen Ländern und gleichzeitig zum Titularerzbischof von Xanthus ernannt. Bischof Franziskus von Streng erteilte ihm am 10. Dezember 1961 in Solothurn die Bischofsweihe. Nach achtjährigem Wirken im Norden wurde Erzbischof Heim 1969 als Pro-Nuntius nach Kairo berufen. Dort erwarb er sich ein wesentliches Verdienst an der Wiederannäherung der Koptischen und der Katholischen Kirche. Nun beruft ihn der Papst als Apostolischen Delegaten nach Grossbritannien. Unsere besten Wünsche begleiten Mgr. Bruno Heim in seinen neuen Wirkungskreis in London. *J. B. V.*

reiche Christen die Frage, ob diese Praxis dem Sinn der Taufe gerecht werde und ob die Kirche nicht zur anfänglichen Erwachsenentaufe zurückkehren sollte. In letzter Zeit haben sich jedenfalls — vor allem in der evangelischen Kirche — die Fälle vermehrt, da Eltern, unter ihnen auch Pfarrerehepaare, ihre Kinder nicht mehr taufen liessen, in der Absicht, dass die Taufe später ihnen selbst zu eigener freier Entscheidung anheimgestellt sein solle.
Eine solche Haltung wird meist dadurch begründet, dass die Taufe gemäss biblischer Auffassung das bewusste Bekenntnis eines Menschen zu Christus und zur Kirche bedeute und dass deshalb nur mündige Menschen getauft werden dürften.

18. Wie man sich auch zu dieser Haltung stellen mag, so verdient sie in jedem Fall Achtung. Angesichts der Gleichgültigkeit ungezählter Eltern gegenüber der Taufe ihrer Kinder ist alles zu begrüssen, was den Ernst der Taufe von neuem in das Bewusstsein der Glieder der Kirche rückt. Unbestreitbar kommt den Argumenten, welche die Anhänger der Erwachsenentaufe vorbringen, in biblischer und geschichtlicher Hinsicht ein gewisses und nicht geringes Recht zu. Vor allem ist es richtig, dass die Zusage des Täuflings zu Christus und zur Kirche immer ein wesentliches Element der Taufbedeutung gebildet hat und dass aus diesem Grund die Kirche in den ersten Jahrhunderten ihrer Geschichte die Taufe an die Bedingung geknüpft hat, dass sich der Taufbewerber über die Kenntnis der christlichen Glaubenslehre ausweise, dass er den christlichen Glauben persönlich bekenne und durch freien Entschluss ein Glied der christlichen Kirche werden wolle. Daraus ergab sich, dass in der Regel Menschen mündigen Alters getauft wurden.

19. Wenn dann im Lauf der ersten Jahrhunderte, namentlich nach der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion, die Taufe von Erwachsenen allmählich durch die Taufe von neugeborenen Kindern abgelöst wurde, so geschah auch dies nicht ohne gewichtige Gründe. Gewiss hat zu der neuen Taufpraxis die gesellschaftliche Stellung, welche nun den Christen im Staat zukam, ihr Teil beigetragen. Selbst magische Missverständnisse mögen ihre Wirkung getan haben. Andere, wichtigere Gründe, die zur Taufe von Kindern führten, liegen jedoch im Wesen der Taufe selber. Immer ging es in der Taufe nicht nur um die Antwort des Menschen auf das Tun Gottes, sondern zuerst um dieses freie Handeln Gottes am Menschen selbst, um die Hereinnahme des Täuflings in die Gnade Gottes. Die Abwaschung der Sünde durch die Taufe wurde nicht nur als Vergebung individueller Verfehlungen verstanden, sondern als die in Christus gewirkte Befreiung von jener Schuld, in der das Menschengeschlecht von Anfang an steht. Darum brachte die Kindertaufe zum Ausdruck, dass Christus und die Kirche das ganze Leben ihrer Glieder von Geburt an umfassen und dass auch Unmündige schon dem Volke Gottes zugehören sollen und als Glieder der Kirche unter Gottes Schutz stehen. Das verlieh Gewissheit und bedeutete für die Erzieher eine grosse Hilfe. Den getauften Kindern sollte der Sinn des Taufgeschehens erst später durch den kirchlichen Unterricht bewusst gemacht werden, und sie sollten das Bekenntnis zum Glauben bei der Firmung bzw. bei der Konfirmation nachholen können.

20. Neben dieser auch das Leben des Kindes umfassenden Reichweite der Taufe ist aber auch die geschichtliche Entwicklung und ihr Ergebnis, d. h. der geschichtliche Ort der Kirche mit in Betracht zu ziehen. Noch immer lebt die Kirche bei uns in einer vom Christentum beeinflussten Gesellschaft und in einer volkskirchlichen Situation, die sie ohne Not weder verlassen kann noch soll. Obschon diese Situation zweifellos ihre Gefahren für die Kirche enthält, bietet sie ihr nämlich auch bedeutsame Möglichkeiten, ihre Verantwortung für das Leben der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder wahrzunehmen. In dieser Lage vermöchte eine allgemeine Abschaffung der Kindertaufe und die Wiedereinführung der Erwachsenentaufe keine Besserung zu bringen. Die Erfahrungen mit der Konfirmation lassen die Festsetzung eines Taufalters in der Pubertätsperiode, aber auch zu einem spätern Zeitpunkt von vornherein ausser Betracht fallen. Es bliebe allein die individuelle Wahl der Taufzeit im Erwachsenenalter. In der vom Christentum geprägten Gesellschaft käme es aber auch auf diese Weise nicht zu der klaren und echten Gegenüberstellung und Entscheidungssituation, wie sie vor der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion bestand. Die Probleme, die heute mit der volkskirchlichen Situation zusammenhängen, würden nicht gelöst, sondern nur durch andere ersetzt. Aus Gründen, die mit der Bedeutung der Taufe meist wenig zu tun haben, könnten psychologische und andere Hemmungen dazu führen, dass die Kirche, im Widerspruch zu ihrem Auftrag, zu einem engen oder exklusiven Gebilde abseits der heutigen Gesellschaft würde. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft die christliche Prägung in einem solchen Ausmass aus unserer Gesellschaft verschwindet, dass die Kirche die Positionen verliert, die sie darin noch inne hat. Dann erhielte auch die Erwachsenentaufe wieder die klare Bedeutung einer bewussten Zusage zu Christus und zu seiner Kirche. Schon heute sollte darum der Weg in eine solche Zukunft offen gehalten werden. In manchen evangelischen Gemeinden werden mit einem Ritus der «Darbringung» oder der «Weihe» kleiner Kinder, mit dem keine formelle Mitgliedschaft in der Kirche ausgesprochen wird, Schritte in dieser Richtung versucht. Auf jeden Fall muss sich die Kirche in ihrer Verantwortung vor Gott und für die Menschen immer von neuem über die Situation Rechenschaft geben, in der sie steht, und darnach ihre Taufpraxis gestalten.

21. Selbstverständlich ist es nicht die Absicht dieser Überlegungen — das soll ausdrücklich betont sein —, die Möglichkeit zu verbauen, dass Eltern mit der Taufe ihrer Kinder so lange zuwarten, bis diese selbst in freier Verantwortung sie bejahen können. Entscheidend muss vor allem sein, dass man sich so oder anders den Ernst der Taufe bewusst macht. Eine Entscheidung bedeutet es aber nicht nur, Kinder zu taufen, sondern auch sie nicht zu taufen. Sowie die Eltern und Taufpaten, die ihre Kinder taufen lassen, vor Gott und Menschen eine grosse Verantwortung auf sich nehmen, so übernehmen auch jene Eltern eine Verantwortung, die die Taufe einem Kind später selber anheimstellen wollen. Sie muten diesem Kind später in jedem Fall eine vorläufig noch ungewohnte Situation zu und damit ein hohes Mass an innerer Selbständigkeit. Nicht alle sind dieser psychischen Anforderung gewachsen. Darum mögen die Eltern nicht ohne reifliche Überlegung aus einer heute noch als selbstverständlich geltenden Tradition heraustreten.

IV. Zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe

22. Die Kirchen sind sich darüber einig, dass die Taufe im Glauben an das Heil in Jesus Christus empfangen und in der Absicht, dem Täufling den Eintritt in die Gemeinde Jesu Christi zu eröffnen, gespendet wird. Es bestehen aber Schwierigkeiten hinsichtlich der Art und Weise, wie die Taufe gespendet wird. In der Art der Taufspendung zeigen sich bei den Kirchen Unterschiede, die Unsicherheiten über die Gültigkeit der Taufe aufkommen lassen. Unterschiede sind in der Handlung und im Wortlaut der Taufformel feststellbar. Diese Unterschiede haben sogar dazu geführt, dass bei Übertritten zu einer anderen Kirche eine Wiederholung der Taufe verlangt oder kirchlicherseits gefordert wird.

23. Die Abweichungen in der *Taufhandlung* hängen mit der unterschiedlichen Bedeutung zusammen, die der Symbolhaftigkeit dieser Handlung bei-

gemessen wird. Für die Kirchen katholischer Tradition ist bei der Spendung eines Sakramentes von besonderer Wichtigkeit, dass das sakramentale Geschehen in der liturgischen Handlung selbst sichtbar wird, wobei aber auch in diesen Kirchen keine Taufe ohne gesprochene Formel vollzogen werden kann.

In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde die Taufe üblicherweise durch Eintauchen des Täuflings in Wasser gespendet, wie das heute noch in den orientalischen Kirchen geschieht. In der lateinischen Kirche wird in der Regel anstelle des Eintauchens Wasser über das Haupt des Täuflings gegossen. Die Taufspendung durch Eintauchen hat sich aber in den abendländischen Kirchen nicht ganz verloren. Im revidierten Taufritus der römisch-katholischen Kirche wird auf diese Form der Taufe neu hingewiesen.

24. Die evangelischen Kirchen betonen in besonderer Weise den Wortcharakter der Taufe. In ihren Gemeinden wird die Taufe vielfach so gespendet, dass der Pfarrer beim Sprechen der Taufformel die Hand ins Wasser taucht und mit ihr das Haupt des Täuflings benetzt. Weil bei dieser Form der Taufe ein sichtbares Fliessen des Wassers als Zeichen des sakramentalen Geschehens nicht wahrnehmbar ist, entstehen bei anderen Kirchen Unsicherheiten über die Gültigkeit der Taufe. Gegenüber dem Zweifel an der Gültigkeit einer Taufe, bei der das Wasser nicht wahrnehmbar zum Fliessen kommt, muss aber gesagt werden, dass doch auch hier den Bedingungen des Taufvollzugs Genüge getan wird. Die Gültigkeit einer in dieser Form gespendeten Taufe sollte darum nicht bezweifelt werden. Anderseits wäre angesichts der wachsenden Bedeutung der Ökumene von den evangelischen Kirchen zu wünschen, dass in ihren Gemeinden bei der Taufhandlung die erforderliche Beachtung der Zeichenhaftigkeit gewährleistet würde.

25. Eine weitere Schwierigkeit für die gegenseitige Anerkennung der Taufe liegt im Taufverständnis, wie es im Wortlaut der Taufformel zum Ausdruck kommt. Katholischerseits wird nicht nur vom Kirchenrecht, sondern auch von der Lehre die trinitarische Taufformel zur Gültigkeit der Taufe gefordert. Auch die evangelischen Taufliturgien unseres Landes sehen die trinitarische Taufe vor. Obschon auch die Taufe «auf den Namen Jesu Christi» theologisch vertretbar ist, so empfiehlt doch die ökumenische Bedeutung der Taufe, dass eine Einheit in der Verwendung der trinitarischen Taufformel erreicht oder bewahrt wird.

26. In Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung unserer Kirchen für eine ernsthafte und klare Verwaltung der Taufe ist es wünschenswert, dass die Kirchen in allen den Fällen, in denen Unklarheiten hinsichtlich der Form der Taufspendung oder der Person des Taufenden Schwierigkeiten für die Anerkennung einer Taufe verursachen, einander bei der Klärung behilflich sind.

V. Schlussbemerkung

27. Wir möchten diese Ausführungen nicht schliessen ohne den Hinweis, dass die Taufe vor allem das Zeichen eines Geschenkes ist. Gewiss erhebt sie einen Anspruch auf den Gehorsam eines jeden Menschen und fordert von ihm, dass er sein Leben in Verantwortung vor Gott führe, aber sie gibt ihm noch mehr einen Grund des Vertrauens bis in den Tod. Man darf daran erinnern, dass der Gedanke an ihre Taufe ungezählten Menschen Trost in schwerer Zeit, Gewissheit in mancherlei Zweifeln und Festigkeit in Anfechtungen gegeben hat. Auch heute können Eltern, die ihre Kinder taufen lassen, sowie die Taufpaten, aus der Taufe die Kraft eines grossen Vertrauens schöpfen. Der Gedanke, dass sie ein Kind in die Hand Gottes legen, gibt gerade in einer Zeit, da die Unruhe wächst und alte Ordnungen sich auflösen, und da der Menschheit vielfache Gefahren neuer Art erwachsen, Hoffnung für das Leben dieses Kindes, einen Ort der Orientierung in der Erziehung und Zuversicht auch in schweren Krisen. Von den Pfarrern ist zu wünschen, dass sie bei der Taufvorbereitung und in Taufansprachen, aber auch in Predigt und Seelsorge vermehrt auf diesen Aspekt hinweisen und helfen, dass die Taufe nicht nur als ein ehrwürdiger Ritus, sondern als Zusage Gottes zu seinen Kindern und zu seinem Volk verstanden wird. So könnte auch die Bedeutung der Taufe als Zeichen der Einheit der Christen verstärkt bewusst und wirksam werden und darauf hinweisen, dass Gottes Gnadenzusage an die Menschheit auch in der heutigen Zeit Menschen zu gemeinsamer Verantwortung zusammenführt.

Die Deutsche Bischofskonferenz zur Erklärung «Mysterium Ecclesiae» der Glaubenskongregation

Inhalt und Stellenwert des römischen Dokumentes

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu der von der Römischen Glaubenskongregation am 5. Juli 1973 im Vatikan veröffentlichten Erklärung «Mysterium Ecclesiae» am gleichen Tag in München eine Stellungnahme abgegeben. Auch dieses Dokument ist zum Verständnis des römischen Textes notwendig, um sich in dieser Frage ein gerechtes Urteil zu bilden. Wir vermitteln es nachfolgend unsern Lesern im vollen Wortlaut, wie er uns durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in freundlicher Weise vermittelt wurde. *(Red.)*

Das Zweite Vatikanische Konzil hat Reaktionen verschiedener, ja gegensätzlicher Art hervorgerufen. Einerseits ist nicht selten der Aufbruch, den dieses Konzil bewirkt hat, in einer Weise missverstanden worden, die der Bewahrung des «Depositum fidei» (des anvertrauten Glaubensgutes) kaum noch entsprach. Andererseits wurden Positionen eingenommen, die in zu kurzsichtiger Weise sich der Bewahrung des kirchlichen Glaubens zu verschreiben glaubten. Es ist kein Wunder, dass es in der nachkonziliaren Zeit Auseinandersetzungen bis zu Polarisationen gab. Kein Wunder auch, dass das Organ, das im Dienst des Papstes als Hirte der Kirche und ihres Glaubens steht, sich genötigt sieht, zu gewissen in letzter Zeit vertretenen Auffassungen bezüglich des Geheimnisses der Kirche und ihrer Aufgabe Stellung zu nehmen — unbequem vielleicht, aber doch wohl notwendig.

I. Art des Dokumentes

Dieses Dokument ist nicht von derselben Art wie etwa eine Päpstliche Enzyklika oder eine Apostolische Konstitution, die unmittelbar als Schreiben des Papstes an die Gesamtkirche zu gelten hätten.
Das vorliegende Dokument hat aber doch für den Bereich des kirchlichen Glaubenslebens eine verbindliche Bedeutung. Denn es ist eine offizielle Verlautbarung der Kongregation für die Glaubenslehre, die unter dem Auftrag des Papstes in seiner Eigenschaft als oberster Diener der Glaubenslehre über die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Welt zu wachen hat. Diese Bedeutung ist durch die Bestätigung des Papstes zum Ausdruck gebracht.

II. Der Inhalt des Dokumentes

Das Dokument will keine Gesamtdarstellung der kirchlichen Glaubenslehre über das Geheimnis der Kirche geben. Es geht um einige Lehrstücke, die in

letzter Zeit Gegenstand besonderer Erörterung, ja von Angriffen waren. Das sind besonders die folgenden Punkte:

1. Die ökumenischen Bemühungen unserer Tage müssen als Anruf des Gottesgeistes an unsere Zeit verstanden werden. Das Gebet des Johanneischen Christus um Einheit gibt ihnen eine unüberbietbare Legitimation. Dennoch haben sie — wo sie missverstanden wurden — zu falschen Schlussfolgerungen geführt. Dazu gehört eine Geringachtung oder ein falsches Verständnis der Glaubenslehre von der Einzigkeit der von Christus gestifteten Kirche. Dass es nur eine Kirche Christi gibt, enthält die unaufgebbare Tatsache, dass:

a. das im Papst weiterlebende Petrusamt zu den Merkmalen der Kirche Christi gehört, wobei allerdings das Kollegium der übrigen Bischöfe mit dem Papst als seinem Haupt an der Hirtenaufgabe gegenüber der Gesamtkirche teilnimmt;
b. beides aber ist nur in der römischen Kirche im vollen Sinne verwirklicht.

Das alles schliesst nicht aus, dass eine Reihe echter von Christus kommender Elemente auch in nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften verwirklicht sind, so dass sie nicht einfach als Nichtkirche erklärt werden können, andererseits aber auch nicht Kirche im vollen Sinne sind. Darum kann man die Vielheit der «Kirchen» nicht so deuten, als ob alle kirchlichen Gemeinschaften gleichberechtigte Zweige jener Kirche wären, die sich aus diesen vielen Einzelkirchen zusammensetzte, von der es in einer nicht vorauszusehenden Zukunft auch zur erfahrbaren, organisatorischen Einheit käme.

2. Der zweite Teil des Dokumentes spricht von der Unfehlbarkeit der Kirche unter verschiedenen Gesichtspunkten. Jeder sieht hier gleich, dass die Auseinandersetzung mit Hans Küng das Thema bestimmt, wenn auch sein Name im Dokument selbst nicht genannt ist.
Jesus Christus hat seine Kirche gestiftet, damit sie nicht nur nach Art eines religiösen Vereins die Menschen in sich versammle, sondern sein eigenes Geheimnis — Wort Gottes an die Menschen und deren Antwort an den Vater zu sein — in sich enthalte und den Menschen präsentiere. Diese göttliche Herkunft der Kirche wirkt sich unter anderem darin aus, dass die Kirche mit göttlicher Sanktion, bewahrt vor Irrtum, die Wirklichkeiten des Heils den Menschen verkünden kann. Das bedeutet «Unfehlbarkeit», nämlich die Tatsache, dass Gottes heiliger Geist die Kirche in der Verkündigung des Wortes Gottes und im Glauben an dieses Wort — wenigstens da, wo Kirche im letzten Engagement sich in diesem Glauben und seiner Verkündigung einsetzt (diese Einschränkung ist sehr wichtig) — vor Irrtum bewahrt. Diese der ganzen Kirche verheissene Bewahrung vor Irrtum (in der genannten Einschränkung) ist nun strukturiert wie die Kirche selbst. Die «Hirten» der Kirche — Papst und Bischöfe als qualifiziertes Lehramt — spielen dabei eine besondere Rolle. Das Lehramt kann gar nicht anders ausgeübt werden, als dass es sich in geprägten Sätzen äussert. In solchen geschieht die authentische und, unter festgelegten Umständen, unfehlbare Ausübung des von Christus gesetzten Lehramtes.
3. Es folgt noch ein dritter Teil, der mit dem vorigen nicht ganz leicht zu verbinden ist. Er ist mit gewissen In-Frage-Stellungen unserer Zeit begründet. Es geht um eine erneute Bestätigung dessen, was sowohl im Zweiten Vatikanischen Konzil wie in einem Lehrschreiben der deutschsprachigen Bischöfe, dann aber auch noch in einem Dokument der römischen Bischofssynode über das Amtspriestertum in der Kirche gesagt worden ist. Nach Bestätigung der Tatsache, dass durch das Sakrament der Taufe alle Gläubigen zum gemeinsamen Priestertum geweiht worden sind, werden erneut die Tatsache und der Sinn des durch Priester- und Bischofsweihe sakramental begründeten Amtspriestertums betont, durch das Bischöfe und Priester zu besonderen, ihnen vorbehaltenen Funktionen im Gottesvolk bestellt sind, wozu besonders der Vorsitz in der Eucharistiefeier gehört.

III. Der Geist des Dokumentes

Das vorliegende Dokument wendet sich gegen Irrtümer, die eine Stellungnahme des Lehramtes herausgefordert haben. Dadurch will es den Glauben der Kirche fördern, wenn auch in diesem Falle durch Zurückweisung von den den Glauben gefährdenden Lehren.
Es betont die Aufgabe der Theologen, deren Forschung nicht unterdrückt werden soll. Als besondere Aufgabe der Theologen — das ist allerdings bemerkenswert — wird auf die Beachtung der geschichtlichen Bedingtheit hingewiesen, die in den verschiedenen Epochen und Umständen auf die Ausdrucksweise eingewirkt hat, in der das göttliche Offenbarungsgut weitergegeben worden ist. Mit der Betonung des von der göttlichen Offenbarung gesteckten Rahmens wird die Freiheit der theologischen Forschung betont — zwei Dinge, die miteinander zu verbinden in der Praxis nicht ganz leicht ist.

Wahre und falsche Erneuerung der Kirche

Papst Paul VI. sprach über die Ziele des Heiligen Jahres

In der Ansprache bei der Generalaudienz vom vergangenen 4. Juli in Rom befasste sich der Papst ausführlich mit dem Thema der Erneuerung der Kirche. Er ging von der Tatsache aus, dass unsere Kultur so viele Gär- und Triebstoffe, so viel Unruhe und Sehnen enthalte, dass eine tiefe, nach einigen sogar revolutionäre Erneuerung von selber erfolge. Paul VI. stellte die Frage: Was wird aus dem Menschen in dieser allgemeinen Umwälzung? Er stellte sie nur, um anzudeuten, wie wichtig sie ist. Dann fuhr er weiter:

Die andere Frage geht uns näher an: was wird aus der Religion, aus unserer christlichen Religion, wenn die Neuerungsflut alles ändern wird, Ideen, Einrichtungen, Sitten? Auf diese zweite Frage haben viele schon eine verheerende Antwort bereit: der Religion wird es ergehen wie jetzt schon in Ländern, die der Freiheit beraubt sind; sie wird vernichtet, teils durch autoritäre Unterdrückung, teils durch innere Gehaltlosigkeit. Die Religion, so heisst es, ist eine Randerscheinung, nicht notwendig, nicht wissenschaftlich; sie wird erlöschen, die Welt aber wird ihren triumphalen Weg weitergehen, frei von abergläubischen, hindernden Hemmungen.

Unser religiöses Leben soll erneuert werden

Solch einer negativen Hypothese steht nun die offene, positive Aussage des Heiligen Jahres gegenüber: unsere Religion, sagen wir besser, unser religiöses Leben, wird erneuert werden. Niemandem kann die Bedeutung eines solchen Zieles entgehen; sie wird für die innere Erkenntnis der Gewohnheitsmässigkeit, mit der wir unsern Glauben betrachten und üben, wichtig sein, und ebenso für das voraussichtliche äussere Zeugnis unseres Gewissens und unserer Kraft in der neuen Umgebung, welche die Menschheit sich für ihr zukünftiges Dasein bildet. Wir schaffen also eine Stellungnahme, die über die Ereignisse der Kalenderzeit hinausgeht. Sie beweist ihre Fülle in der gegenwärtigen Stunde, indem sie — wenn der Ausdruck erlaubt

ist — das Gebäude von Lehren und Vorschriften, die das Konzil uns hinterlassen hat, zur Explosion bringt, und sie schaut scharfsichtig auf die Zeit des neuen Jahrhunderts hinaus, für das wir kein archaisches, mühsames Überleben einer katholischen Religion wollen, sondern ein kraftvolles, segensreiches Aufblühen echten Christentums, das zwar in seinem eigenen geistigen Raum lebt, aber den von der Palingenese der neuen Zeit geformten Menschen beseelt und zielklar leitet.

Das sind grosse Gedanken, die mit ernster, der Grösse ihres Themas entsprechender Analyse, aber auch mit der weisen Synthese, die die geschichtlichen Gegebenheiten nahelegen, durchdacht werden müssen. Für den Augenblick aber möchten wir einige Ausblicke vorlegen, die uns helfen sollen, den Begriff der Erneuerung genauer zu fassen, dem wir schon jetzt unsere Gedanken und Schritte zuwenden.

Was heisst Erneuerung?

Als erstes ist zu sagen, dass nicht jede Änderung auch den Wert einer Erneuerung besitzt. Die moderne Gedankenwelt dagegen ist geneigt anzunehmen, ändern bedeute schaffen, und zwar im Sinne einer Erneuerung, sogar einer Verbesserung. Viel Unduldsamkeit des heutigen Menschen geht in diese Richtung: ändern bedeutet für ihn bessern, befreien, fortschreiten. Auch dieser verbreitete Geisteszustand, der die Wurzel so vieler Umsturzbewegungen auf kulturellem und sozialem Gebiet bildet, würde ein eigenes, sehr weit ausgedehntes Studium verdienen. Wir beschränken uns hier auf das Gebiet der Kirche, um auf die Unverfrorenheit und Oberflächlichkeit hinzuweisen, mit der nicht wenige Geister nicht nur für die zweitrangigen, sondern auch für die wesentlichen Strukturen der Kirche gefährliche und oft unannehmbare Neuerungsideen vorbringen.

Keine willkürliche Auffassung von der Kirche der Zukunft

Manche gehen dabei von einer willkürlichen Auffassung der Kirche der Zukunft aus und sehen oft von den Forderungen ihres ererbten Glaubensgutes ab. Das Ergebnis ist leicht einzusehen: sie bringen keine Erneuerung hervor, sondern eine Verunglimpfung der überlieferten Norm der Kirche, und sie setzen sich für eine hypothetische, neue, willkürliche Kirchenauffassung ein, die nicht mehr die von Christus an uns weitergegebene ist. Die Kirche kann ihre Erneuerung nicht durch illusorische Sonderformeln eines philosophischen Strukturtransformismus gewinnen, sondern durch fruchtbare, aus den Ursprüngen schöpfende, innerliche, traditionsgetreue Entdeckung ihrer Grundsätze und durch geschichtliche Versuche der Treue und Heiligkeit.

Daher scheint es uns, wir müssen schon jetzt die Arme ausstrecken, um die Gruppen glühender Eiferer anzuspornen und aufzunehmen, die glauben, sie können eine ganz eigene religiöse Erneuerung erfinden, indem sie sich von der kirchlichen Gemeinschaft absondern und zuweilen auch von der Verbindung mit ihr trennen, ihre Trennung und ihr Abirren jedoch mit der Etikette eines willkürlichen katholischen Pluralismus verdecken, auch wenn diese Etikette leider von ihrem echten Mutterstamm, der Kirche, der wahren Kirche, weggerissen ist.

Erneuerung der Kirche ist keine Anpassung an die Welt

Und was sollen wir von denen sagen, die der Ansicht sind, die Erneuerung der Kirche sei durch eine leichte Angleichung an die kulturellen, sozialen oder politischen Ideologien der profanen Welt zu erreichen, die zuweilen dem christlichen Denken in radikaler Feindschaft gegenüberstehen?

Beschränken wir uns hier darauf, die hauptsächlichen, geraden Wege der geistigen und sittlichen Erneuerung zu nennen, die das Heilige Jahr anstrebt. Der erste Weg: So spricht der Herr: «Ich bin der Weg, die Wahrheit, das Leben» (Joh 14,6). Der wirkliche, religiöse Kontakt mit Christus in der Lehre und im Sakrament steht an erster Stelle, wenn wir mit der Gnade des Heiligen Geistes unser christliches Leben neu beseelen wollen (vgl. Joh 3,5). Vergessen wir das nicht. Die erneuernde liturgische Reform öffnet uns diesen zentralen Weg, und die persönliche religiöse Tiefe, zu der sie uns führt, gibt uns die Sicherheit, dass die Erneuerung fruchtbar, leicht und echt sein wird. — Ein weiterer Weg: es ist der Sinn, besser, die Leidenschaft für die Wahrheit im innern Aufbau und im äussern Bekenntnis unseres Glaubens. Ohne Rechtgläubigkeit und das Licht des Gotteswortes, die vom Charisma des Lehramtes der Kirche erprobt sind, werden wir keine Erneuerung erreichen, sondern eine Verirrung in den Sackgassen neu aufsteigender Zweifel, persönlicher Hypothesen, innerer Qual.

Ein dritter Weg: die Entdeckung des «stets Neuen» in der Übung der Religion. Denn sie ist wahr, unerschöpflich, geheimnisvoll, auf die Fähigkeiten des Menschen zugeschnitten. Auch hier würde es uns zu weit führen, wenn wir das Wie und das Warum erläutern wollten.

Noch ein Weg: die Aktualität der Kirche und ihrer einheitlichen und universellen Auffassung vom Geschick des Menschen, sowie ihrer schon erprobten wesentlichen Erfahrung.

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von H. P.)

Irreführende Abkürzung oder Weg zur Eucharistiegemeinschaft?

Bemerkungen zum Entwurf der Synodenvorlage «Gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen»

Der nachfolgende Beitrag stammt aus der Feder eines langjährigen Mitarbeiters. Der Verfasser setzt sich darin in kritischer Weise mit dem Entwurf zu einer Vorlage der interdiözesanen Sachkommission «Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen» über: «Gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen» auseinander. Der Entwurf wurde veröffentlicht in der SKZ Nr. 20 vom 17. Mai 1973, S. 325—331. Die aus der Synodenvorlage angeführten Stellen sind jener Nummer entnommen. *(Red.)*

Neben dem Guten, das im Zusammenhang mit den Synoden geschieht, kann der Bogen auch überspannt werden. Das gilt auch in bezug auf einige Äusserungen und Schlussfolgerungen des neuen Entwurfes der Sachkommission 5. Ich beurteile diese vor allem aus der Sicht der Orthodoxie und der östlichen Theologie und kann mich dabei des Eindrucks nicht erwehren, dass hier «auf dem Wege zur Eucharistiegemeinschaft» Abkürzungen vorgeschlagen werden, die nicht angängig oder gefährlich sind.

Kommuniongemeinschaft, die keine ist

In der erwähnten Synodenvorlage heisst es unter 3.1 (S. 328):

«Nicht minder empfinden junge Christen, die sich in ökumenischen Arbeitsgruppen zusammengeschlossen haben und ihre Kräfte im Aufbau einer besseren Welt zusammenlegen, die Trennung von der Tischgemeinschaft als künstliche und überholte Barriere konfessioneller Selbstgenügsamkeit. Sie kön-

nen es nicht verstehen, warum sie mit Christen ihrer eigenen Konfession, die nur formal, aber nicht lebensmässig zur Kirche gehören, Kommuniongemeinschaft halten können, während diese ihnen verwehrt sein sollte mit Menschen, die sich mit ihrer ganzen Existenz für den Dienst am Reiche Gottes verpflichtet haben, bloss weil diese einem anderen christlichen Bekenntnis angehören. In der Ungeduld, diesen Widerspruch weiter zu ertragen, kommt es in diesen Kreisen zu sogenannten «wilden», d. h. kirchlich nicht autorisierten Eucharistiefeiern.»

Junge Christen, so lesen wir also in der Vorlage (S. 328), «können es nicht verstehen, warum sie mit Christen ihrer eigenen Konfession, die nur formal, aber nicht lebensmässig zur Kirche gehören, Kommuniongemeinschaft halten können.» — Dieses Argument scheint mir von einer falschen Voraussetzung auszugehen, nämlich, dass eine Kommuniongemeinschaft mit blossen Taufscheinkatholiken tatsächlich bestehe. Diese kommunizieren in der Regel ja gar nicht, oder wenn sie es tun, begehen sie ein Sakrileg. Und wenn sie sich wieder bekehren und Busse tun, so gehören sie wieder lebensmässig zur katholischen Kirche. Subjektiv gibt es ausserdem nicht nur Christen eines andern Bekenntnisses, sondern auch Juden und Muselmanen, «die sich mit ihrer Existenz für den Dienst am Reiche Gottes verpflichtet haben». Daraus folgt noch nicht, dass man mit ihnen irgendwelche Abendmahlgemeinschaft haben kann.

Orthodoxie und Protestantismus sind ekklesiologisch nicht parallel

Weiter lese ich im Entwurf dieser Vorlage unter 3.5.4 (S. 330):

«In der begrenzten Eucharistiegemeinschaft mit den Orthodoxen wurden die praktischen Konsequenzen aus der Tatsache bereits bestehender Glaubensgemeinsamkeit gezogen. Weder vom einzelnen Gläubigen noch von den orthodoxen Kirchen wird als Vorbedingung hierzu die Zustimmung zu den Papstdogmen von 1870 und den Mariendogmen von 1854 und 1950 gefordert. Primat und Unfehlbarkeit des Papstes gehören also zu jenen Glaubenslehren, deren formelle Nichtbejahung eine wechselseitige Sakramentsgemeinschaft nicht ausschliessen. Einheit in der Eucharistie wird hier als möglich angesehen, auch ohne dass eine Übereinstimmung in allen Dogmen nötig ist. Was aber erforderlich ist, ist eine Übereinstimmung in den zentralen Inhalten des Glaubens.»

Wie lange wird es noch dauern, bis die schweizerischen katholischen Ökumeniker begreifen, dass aus dem Verhältnis der katholischen Kirche zu den Orthodoxen nicht einfach Parallelen zu den Protestanten gezogen werden können, weil ekklesiologisch gesehen östliche Orthodoxie und Protestantismus nicht dasselbe sind? Es ist nicht ein grösseres Mass von Ökumenismus, beide gleich zu behandeln, denn diese Gleichbehandlung katholischerseits kommt im Grunde von einer durch das II. Vatikanische Konzil überwundenen Gleichsetzung der römischen Kirchengemeinschaft mit der Kirche Christi. Bei den von Rom Getrennten geht es nicht um ein grösseres oder kleineres Mass an kirchlicher Realität; im Grunde genommen wurde eine Trennung überhaupt nie vollzogen. Es handelt sich hier nicht nur um die Frage des geistlichen Amtes bei den einen (Orthodoxen) und den andern (Protestanten). Die Trennung zwischen der römischen Kirchengemeinschaft und den Kirchen, die mit Konstantinopel in Gemeinschaft stehen, ist das Endergebnis des Auseinanderlebens der beiden römischen Reichsteile. Auch 1054 bedeutete noch keinen endgültigen formellen Bruch, nur einen wichtigen und verhängnisvollen Einschnitt. Die Reformation des 16. Jahrhunderts hingegen bedeutet mindestens indirekt auch einen Bruch mit der östlichen Orthodoxie, da der Protestantismus nicht nur gegen mittelalterliche Sonderentwicklungen des lateinischen Westens angeht, sondern gegen die Ost und West gemeinsame Vätertradition des ersten Jahrhunderts. In der Gesamtbetrachtung der Kommuniongemeinschaft zwischen getrennten Christen muss auch berücksichtigt werden, dass die meisten orthodoxen Kirchen in diesem Punkte noch weit zurückhaltender sind als Rom.

Überfordertes «votum sacramenti»

Unter den Gründen für eine «begrenzte Eucharistiegemeinschaft» finden sich im Abschnitt 3.5.5 (S. 330) die Sätze:

«Vom katholischen Standpunkt her bietet die Frage der sakramentalen Weihe der Amtsträger eine Hauptschwierigkeit für die Tischgemeinschaft mit protestantischen Brüdern. Vor einer vollen Eucharistiegemeinschaft zwischen Katholiken und Protestanten müsste diese Frage abgeklärt werden. Es scheint uns aber unangemessen, das evangelische Abendmahl ausschliesslich an einer vorwiegend in der katholischen Tradition entwickelten Begrifflichkeit zu messen. Hingegen bietet die durch die Taufe vollzogene Zugehörigkeit zum Leibe Christi und die Anerkennung der heilsmittlerischen Funktion der getrennten Kirchen durch das II. Vatikanische Konzil Anhaltspunkte für weiterführende Erkenntnisse.
Zweifellos wird Christus in der Eucharistie feiernden evangelischen Gemeinde wirklich gegenwärtig. Derjenige evangelische Christ, der die Eucharistie in seiner Gemeinde empfängt mit dem lebendigen Glauben an den hier sich schenkenden Christus, empfängt diesen Christus wirklich, weil Gott einen lebendigen Glauben nicht leer ausgehen lässt. Von hier aus lässt sich auch für Katholiken eine Teilnahme an der evangelischen Eucharistiefeier verantworten, auch wenn noch keine verbindliche zwischenkirchliche Übereinstimmung über die Fragen des kirchlichen Amtes erreicht ist. Diese Teilnahme kann — auch unter Absehung von der Amtsfrage — die Verbundenheit der Christen beider Kirchen in Christus zum Ausdruck bringen und sie zu grösserer Einheit anspornen. Der Katholik, der an einer solchen Eucharistiefeier teilnimmt, wird sich bewusst bleiben, dass er hier an der einzigen eucharistischen Wirklichkeit Anteil gewinnt, deren ganze sakramentale Fülle er in seiner eigenen Kirche empfängt.»

Es leuchtet mir nicht recht ein, wie von unserer Seite es unangemessen sein sollte, «das evangelische Abendmahl ausschliesslich an einer vorwiegend in der katholischen Tradition entwickelten Begrifflichkeit zu messen». Es handelt sich hier übrigens nicht nur um eine Begrifflichkeit, sondern um die Sache selbst. Im Grunde lädt uns hier die Sachkommission einfach ein, den katholischen Standpunkt zu relativieren, d. h. aber praktisch, aufzugeben, um den protestantischen Standpunkt einzunehmen.
Die Anerkennung der Taufe und die Anerkennung heilsgeschichtlicher Funktion bedeutet noch nicht die Anerkennung als Kirche im Vollsinn. Die Taufe ist zwar ihrem Wesen nach auf den Empfang der übrigen Sakramente hingeordnet als «janua sacramentorum». Aber das Vorhandensein der Taufe in einer kirchlichen Gemeinschaft schliesst nicht ohne weiteres ein, dass nun die andern Sakramente dort tatsächlich vorhanden sind.
Der zweite Abschnitt von 3.5.5 ist zum mindesten zweideutig und konfus. Was ausser Zweifel steht, ist, dass der Absicht nach die das Abendmahl feiernde evangelische Gemeinde eine Handlung setzt, die Jesus im Abendmahl gestiftet hat. Was nun diese Handlung beinhaltet, darüber gehen — wenigstens in der reformierten Schweiz — die Meinungen weit auseinander, von einer reinen Erinnerungsfeier, bei welcher Christus nicht anders als in jeder beliebigen Gottesdienstfeier, etwa einem blossen Predigtgottesdienst, gegenwärtig ist, bis hin zu Auffassungen, die der katholischen und orthodoxen ziemlich nahe kommen. Aber auch im letzteren Fall ist mit Thomas von Aquin zu unterscheiden zwischen *res sacramenti* (die Vereinigung des Glaubenden mit Christus), *sacramentum tantum* (die konsekrierten Gaben) und *sacramentum et res* (Vereinigung des Glaubenden mit Christus durch den Genuss der konsekrierten Gaben). Ein Empfang der *res sacramenti* geschieht nicht nur durch die sakramentale Kommunion, sondern auch durch das *votum sacramenti*. Daraus folgt, dass eine christliche Gemeinde, die im guten Glauben, sie feiere eine gültige Eucharistie, aus irgendeinem Grunde eine sakramental ungültige Eucharistie feiert (z. B. Ungültigkeit der Ordination des Amtsträgers), dann rituell das *votum sacramenti* zum Ausdruck bringt. Dieses ist der Grund, warum der evangelische Christ lebendigen Glaubens Christus, insofern er die *res sacramenti* ist, wirklich

empfängt, trotzdem objektiv das Sakrament nicht zustande kam. Wenn aber jemand an einer beabsichtigten Eucharistie, von der er aber *weiss*, dass ihr ein zur Gültigkeit notwendiger Faktor fehlt, kommunizierend teilnimmt, so ist dies kein Ausdruck des *votum sacramenti*, sondern eine Parodie. Eine aktive Teilnahme eines Katholiken beim reformierten Abendmahl kann deshalb der ökumenischen Sache nicht wirklich dienen. Das dient nicht der allmählichen Fusion, sondern der Konfusion.

Überforderte Schweizer Kirche

Im Abschnitt «Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft» (S. 331) lese ich in den Abschnitten 6.1 und 6.3 wie folgt:

«Eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft unter christlichen Kirchen der Schweiz scheint uns heute möglich zu sein. Sinnvoll und ökumenisch fruchtbar ist sie nur dann, wenn sie nicht als herablassende Geste einer Kirche, sondern im Geiste der Wechselseitigkeit verstanden wird. Denn eine einseitige Zulassung von Protestanten zur katholischen Eucharistiefeier stellt keine Lösung dar. Es besteht eine moralische Notwendigkeit, Gegenseitigkeit zu gewähren. Eucharistiegemeinschaft bedingt daher Gegenseitigkeit. Das setzt voraus, dass auf protestantischer Seite der Leiter der Eucharistiefeier ordnungsgemäss ordiniert wurde. Damit wird die Kontinuität des kirchlichen Vorsteheramtes, die Treue gegenüber der Lehre der Apostel und die Verpflichtung auf evangelische Lebenshaltung zum Ausdruck gebracht.
Die Synode hält eine begrenzte und gegenseitige Eucharistiegemeinschaft der Getauften unter bestimmten Voraussetzungen für möglich und wünschenswert. Sie bittet die Schweizerische Bischofskonferenz, in folgenden Fällen die gegenseitige Eucharistiegemeinschaft zu gestatten: . . .»

Die Sachkommission hat recht, wenn sie der Meinung ist, dass bei Mischehen nur *gegenseitige* Beteiligung förderlich wäre. Weil dies nach dem oben Gesagten nicht vertretbar ist, ist normalerweise auch katholischerseits dem reformierten Ehegatten (der übrigens nur in seltenen Fällen an die Verwandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi glaubt, also sowieso nicht die Grundvoraussetzung aufweist), die sakramentale Kommunion nicht zu gewähren.
Für die Gegenseitigkeit setzt die Sachkommission voraus, «dass auf protestantischer Seite der Leiter der Eucharistiefeier ordnungsgemäss ordiniert wurde». «Ordnungsgemäss» könnte an sich heissen: durch einen in der apostolischen Sukzession stehenden Bischof unter Handauflegung und die Priesterweihe ausdrückendem Weihegebet ordiniert. Das wird jedoch, ausgenommen bei übergetretenen, ehemals katholischen oder orthodoxen Priestern, kaum je der Fall sein. «Ordnungsgemäss» ist deshalb im Textzusammenhang sinngemäss zu verstehen als «der Ordnung der betreffenden Kirchengemeinschaft gemäss». Damit stellt sich aber die Sachkommission mindestens gegen das allgemeine kirchliche Lehramt.
Deshalb ist es befremdend, dass die Sachkommission es wagt, der Schweizerischen Bischofskonferenz, wenn auch nur in begrenzten Ausnahmefällen, «die *gegenseitige* Eucharistiegemeinschaft zu gestatten». Das fällt ausserhalb der Kompetenz der Schweizerischen (oder jeder andern) Bischofskonferenz. Wegen der entgegenstehenden allgemeinen Kirchenlehre des Westens und des Ostens ist dies eine Angelegenheit, die mindestens indirekt die Gesamtkirche betrifft. Wenn die Schweizerische Bischofskonferenz solches gestatten würde, so würde sie sich damit ausserhalb des Gesamtepiskopates und somit der Gesamtkirche stellen.
Wie wenig sich die Sachkommission bei der Erwägung gegenseitiger Eucharistiegemeinschaft um die liturgischen Gebräuche ihrer reformierten Mitbrüder kümmerte, zeigt sich im letzten Satz des Entwurfs. Dort werden als Beispiele für die geforderte Eucharistiegemeinschaft Feiern angeführt (Konfirmation, Trauung, Ordination, Aussendung von Missionaren, vgl. 6.3.4), mit denen keine reformierte Abendmahlsfeier verbunden zu werden pflegt!
Es ist also auch nicht verwunderlich, dass, ausser der Frage nach der Gültigkeit der Amtsträger, nirgends auf die Problematik der in der Schweiz gebrauchten Abendmahlsformulare eingegangen wird. Ob wohl jemand in dem ganzen Gremium es für nötig gefunden hat, die verschiedenen im Gebrauch befindlichen Agenden zu konsultieren? Es ist zu bemerken, dass: 1) ein eucharistisches Hochgebet in den meisten Fällen überhaupt fehlt, sondern meist der Einsetzungsbericht bzw. die Einsetzungsworte isoliert gesprochen werden; 2) dass, wo ein solches vorhanden ist, ausser dem Formular von Schaffhausen (ad libitum, auch in die Agende von Aargau 1950 aufgenommen) und des Waadtländer Mouvement pour l'Eglise et Liturgie jede Anspielung auf ein Opfer vermieden wird; 3) auch in den etwaigen Hochgebeten der Einsetzungsbericht rein referierend (als Verkündigung) vorgetragen wird; 4) es Formulare gibt (vor allem in der Westschweiz), welche als konsekratorische «Verba Testamenti» statt den Einsetzungsworten 1. Kor 10,16—17 bringen. Und wie steht es mit der für die Gültigkeit der Konsekration notwendigen Intention?
Es kann zwar vorkommen, dass eine passive (d. h. ohne Genuss von Brot und Wein) Teilnahme an einem protestantischen Abendmahl für Katholiken gegeben ist, sofern dies überhaupt möglich ist (bei Gemeindeabendmahlsfeiern in der deutschen Schweiz z. B. auszuschliessen, weil die Nichtkommunikanten am Schluss des Wortgottesdienstes entlassen werden), z. B. in besondern Kreisen, bei ökumenischen Treffen, in Taizé. Eine aktive (kommunizierende) Teilnahme kommt in keinem Falle in Frage. Was die Zulassung Reformierter zum Empfang der katholischen Kommunion angeht, stellen die Richtlinien des Einheitssekretariates das äusserst Mögliche dar.

Karl Hofstetter

Aus dem Leben unserer Bistümer

Sakristanendienst — ein Dienstamt der Kirche der Schweiz

Die kirchenrechtliche Stellung des Sakristans war bisher umschrieben im kirchlichen Gesetzbuch durch Can. 145 und 1185 als Kirchenamt im weiteren Sinn, wobei — was unsere Sakristane als besondere Ehre betrachtet haben — sie an erster Stelle genannt wurden. Inhaltlich war der Dienst des Sakristans nie klar umschrieben und wechselte von Ort zu Ort. Die romanischen Länder, die Missionsgebiete kennen dieses Amt gar nicht in unserem Sinn, was eine Ordnung von seiten der Gesamtkirche sehr erschwerte, ja fast verunmöglichte. In unseren Verhältnissen darf man allgemein sagen, der Sakristan erfüllt einen grossen Teil jener Dienste, die durch die vier niederen Weihen gegeben sind.
Nun sind bekanntlich durch das päpstliche Schreiben «Ministeria quaedam» vom 15. August 1972 [1] diese vier niederen Weihen seit dem 1. Januar 1973 abgeschafft und es wurden neue eingeführt: die Dienstämter des Lektors und des Akolythen. Unsere Sakristane fragten sich im Gefolge dieser Neuordnung: Was sind denn wir? Nimmt die Kirche Tag für Tag unsere meist mühsame Arbeit einfach hin, ohne uns einen geordneten Platz anzuweisen?
Der Schweizerische Sakristanenverband als Dachorganisation der Sakristane versuchte bereits während des II. Vatikanischen Konzils sich für seine Mitglieder zu wehren. Er musste aber einsehen, dass eine Ordnung von der Spitze her unmöglich ist. So kam er auf den Gedanken, an die Basis herunterzusteigen, um wenigstens für unser Land eine Lösung zu erwirken. Man muss dieses Drängen verstehen, da man heute einer Vielfalt der neuen kirchlichen Dienste gegenübersteht und der Sakristan als wohl ältestes Laienkirchenamt nicht gerne «ungeordnet» dastehen will. Wir müssen je länger desto mehr froh sein, überhaupt solche Männer zu finden.
Aus dieser Absicht, von der Basis her aufzustossen, gelangten die Sakristane

[1] Der Wortlaut dieses Schreibens ist veröffentlicht in SKZ 140 (1972) S. 621—623.

an die Synode 72. Von dieser Seite war allerdings bis heute wenig Echo zu vernehmen.
Als der Verband vom Schreiben Papst Pauls VI. Kunde erhielt und anlässlich einer Pressekonferenz im Vatikan erklärt wurde, dass die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder je nach Verhältnissen neue Kirchenämter schaffen können, gelangten wir an den Referenten der Schweizerischen Bischofskonferenz für kirchliche Dienste, Bischof Anton Hänggi. Er übertrug dem Liturgischen Institut die Abklärung dieser Frage. Dank dem Bemühen ihres Präsidenten Abt Georg Holzherr, Einsiedeln, sowie des Sekretärs Dr. Walter von Arx, Zürich, befasste sich die Bischofskonferenz vom 3./4. Juli 1973 mit unserem Gesuch. Nun liegt die offizielle Mitteilung da, sowohl von Abt Holzherr wie von dem Sekretär der Bischofskonferenz, Dr. Paul Werlen. Sie lautet: «Das Sakristanenamt kann als kirchliches Dienstamt anerkannt werden. Zur Einsetzung in dieses Amt kann eine kirchliche Sendung erteilt werden.»
Wir freuen uns mit den Sakristanen, dass diese formelle Anerkennung nun erfolgt ist.

Karl Wiesli

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Gegenseitige Anerkennung der Taufe durch die Landeskirchen

Auf der dritten gemeinsamen Tagung des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz und des Synodalrates der christkatholischen Kirche der Schweiz wurde nach vorgängigem eingehendem Studium der Frage des Taufverständnisses und der Taufpraxis durch die Gesprächskommissionen (siehe das Studiendokument im nichtoffiziellen Teil) die gegenseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen. Im folgenden der Wortlaut der Übereinkunft, welche die erweiterte Basis ökumenischer Gemeinschaft zum Ausdruck bringt und den Willen zu vermehrter Zusammenarbeit der drei Landeskirchen bekundet.

Heinrich Stirnimann

Gegenseitige Anerkennung der Taufe

In gemeinsamer Verantwortung und im Bewusstsein, dieselbe Hoffnung und denselben Aufttrag für den sinnvollen Vollzug der einen christlichen Taufe zu haben, beschliessen der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz, der Bischof und der Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz

1. die mit Wasser, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes gespendete Taufe gegenseitig anzuerkennen;
2. alle jene Fälle, in denen die Art der Spendung oder die Person des Taufenden für die Anerkennung Schwierigkeiten bereiten könnte, gemeinsam zu prüfen;
3. die gemeinsame Arbeit an den theologischen und pastoralen Problemen, welche sich heute allen Kirchen bezüglich der Taufe stellen, zu fördern.

Für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, der Präsident des Vorstandes:
W. Sigrist

Für die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz, der Präsident:
N. Adam, Bischof von Sitten

Für die christkatholische Kirche der Schweiz:
F. Ackermann, bischöflicher Vikar (i. V. des Landesbischofs L. Gauthier)

St. Niklausen OW, den 5. Juli 1973.

Erklärungen der Vertreter der drei Landeskirchen

Pfarrer W. Sigrist, Präsident des Vorstandes des Evangelischen Kirchenbundes:

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, die am 12. und 13. Juni 1972 im Grossratssaal in Freiburg tagte, hörte einen Bericht über das von der römisch-katholischen / reformierten Gesprächskommission erarbeitete Modell zu einer gegenseitigen Anerkennung der Taufe und beschloss nach eingehender Diskussion wie folgt:

1. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Vorstand, den Taufanerkennungs-Vorschlag der Gesprächskommission allen Mitgliedkirchen zur Stellungnahme zu übergeben. 2. Sie ersucht alle Mitgliedkirchen im Interesse einer ökumenischen Ordnung, der Anerkennung zuzustimmen und ihren Entscheid bis zum 31. März 1973 dem Vorstand bekanntzugeben. 3. Sie ermächtigt den Vorstand, sofern die Mehrheit der Mitgliedkirchen der Taufanerkennung zustimmt, die vorgeschlagene Abmachung im Sinne der Art. 2 b und f und 14 c und e der Verfassung zu unterzeichnen.
Der Vorstand übermittelte den Beschlüssen gemäss allen Mitgliedkirchen die Texte. Die Mitgliedkirchen berieten in ihren zuständigen Organen den Antrag und berichteten bis zum 31. März 1973 wie folgt an den Vorstand: für Unterzeichnung: 16; ferner mit Vorbehalt: 1; gegen Unterzeichnung: keine. Demgemäss tritt Ziffer 3 des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung in Kraft, und der Vorstand sieht sich ermächtigt, die Taufanerkennung zu unterzeichnen. Er tut dies in der Freude und im Willen, die brüderlichen Beziehungen zwischen den Konfessionen zu fördern und hofft auf eine eingehende gemeinsame Weiterarbeit gemäss Artikel 3 der Taufanerkennung.

Bischof N. Adam, Präsident der römisch-katholischen Bischofskonferenz:

Im Namen der Schweizerischen Bischofskonferenz habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass wir uns glücklich fühlen, die gegenseitige Anerkennung der Taufe durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche der Schweiz zu unterzeichnen. Wir möchten in dieser Geste einen ersten Schritt zur Versöhnung der Christen sehen und sprechen mit dem Psalmisten: «Das ist der Tag, den der Herr gemacht, ein Tag des Jubels und der Freude!» (Ps. 118). Doch ist das erst ein Anfang. Unser sehnlichster Wunsch ist: mutig die begonnenen Bestrebungen weiterzuführen und im Gebet auszuharren, bis wir zur sichtbaren Einheit im einen Glauben an unseren Herrn und Erlöser Jesus Christus gelangen.

Pfarrer F. Ackermann, bischöflicher Vikar, für die christkatholische Kirche:

Im Namen des Bischofs und des Synodalrates der christkatholischen Kirche der Schweiz darf ich der Freude Ausdruck geben darüber, dass mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Taufe ein Markstein am Wege zur Ökumene hat gesetzt werden können. Diese Freude beinhaltet auch einen tiefen Dank an alle, die dafür gearbeitet und sich dafür eingesetzt haben, dass das möglich wurde.

*

Interdiözesane Dienststelle für die «Fidei-donum»-Priester

Über 60 katholische Weltgeistliche aus der Schweiz stehen momentan für kürzere oder längere Zeit im Missionseinsatz. Für diese «Fidei-donum»-Priester

hat die Schweiz. Bischofskonferenz Ende letzten Jahres Richtlinien erlassen und eine Dienststelle errichtet.
Bis zu seinem Tod im Jahre 1967 hat a. Regens *Karl Boxler* nebenamtlich, aber voll Hingabe die Weltpriester im Missionseinsatz betreut. Anschliessend übernahm Prälat *Willi Fillinger,* der selber 20 Jahre in Kolumbien tätig war, diese Aufgabe. Herr Kaplan W. Fillinger hat seinen Mitbrüdern in Übersee ungezählte Dienste geleistet und genoss ihr ganzes Vertrauen. Aus Gesundheitsrücksichten wollte er aber diese zeitraubende Aufgabe in andere Hände geben.
Neu gewählt für die «Fidei-donum»-Dienststelle wurde P. *Karl Hüppi,* Ingenbohl. Er ist Mitglied der Missionsgesellschaft Immensee und seit 30 Jahren im Priesterkapitel Innerschwyz als Arbeiterseelsorger und Berufsberater tätig. Die Arbeiterseelsorge für Innerschwyz wird er beibehalten, die Berufsberatung aber abgeben und dafür die «Fidei-donum»-Dienststelle übernehmen. Seinen Wohnsitz behält P. K. Hüppi in Ingenbohl, Klosterplatz, 6440 Brunnen (Tel. 043 - 31 16 64).

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:
Xaver Bürgi, bisher Pfarrer in Suhr AG, zum Pfarrer in Berg TG;
Robert Dobmann, bisher Vikar in Luzern, Matthof, zum Vikar, St. Josef, Luzern;
Gérard Kohler, bisher im Studium in Paris, zum Vikar in Biel (Saint-Nicolas);
Philippe Rebetez, Neupriester, zum Vikar in Saint-Imier;
Dr. theol. Hans Schöpfer, bisher Missionar in Südamerika, zum Vikar in Willisau;
P. *Josef Vögtli* MSF, bisher Vikar in Schüpfheim LU, zum Vikar in Littau LU;
P. *Max Stampfli* SSS zum Hausgeistlichen im Pflegeheim Friedau, Egerkingen SO.

Im Herrn verschieden

Ulrich Marugg, Katechet, Emmen

Ulrich Marugg wurde am 30. April 1923 in Präz GR geboren, trat 1953 in die Gemeinschaft der Pallottiner ein und wurde am 18. Oktober 1957 zum Priester geweiht. Er wirkte in dieser Gemeinschaft namentlich als Volksmissionar. Seit 1968 war er als Katechet in der Kirchgemeinde Emmen tätig und wurde 1971 im Bistum Basel inkardiniert. Er starb am 22. Juli 1973 und wurde am 25. Juli 1973 in Emmen beerdigt.

Bistum Chur

Wahlen und Ernennungen

Josef Hardegger, bisher Pfarrer in Hergiswil NW, wurde am 13. Juli 1973 zum Pfarrer von Grossteil OW gewählt.
P. *Meinrad Gasser* OFMCap. wurde zum Pfarrer von Müstair ernannt. Amtsantritt: 15. August 1973.
P. *Bernhard Müller* SMB übernimmt am 15. August 1973 die Spiritualstelle an der Alterssiedlung Bodmer und die Betreuung der Kantonalen Strafanstalt Sennhof in Chur.

Bistum St. Gallen

Wahlen

Dr. *Karl Hengartner,* bisher Pfarrer in Schänis, wurde von den Kirchgenossen Stein SG zu ihrem neuen Pfarrer gewählt. Der Amtsantritt erfolgt am kommenden 26. August.
Die Kirchgemeinde Gommiswald wählte am 15. Juli 1973 Pfarrer *Alfred Keller* in Waldkirch zu ihrem neuen Seelsorger. Die Installation ist auf den 26. August anberaumt.

Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von *Schänis* wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 21. August 1973 beim Personalamt der Diözese, Klosterhof 6 b, 9000 St. Gallen.
Die Pfarrstelle von *Waldkirch* wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber mögen sich bis zum 21. August 1973 beim Personalamt der Diözese, Klosterhof 6 b, 9000 St. Gallen melden.

Für die Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Einführungskurs für Kommunionspendung durch Laien

In Verbindung mit dem Liturgischen Institut führt die Pfarrei St. Johannes, Zug, für die Region Zug, Mittwoch, den 29. August 1973, 20.00—22.00 Uhr, einen Einführungskurs für Laien in die Kommunionspendung durch. Er wird geleitet von Bischofssekretär Dr. Max Hofer, Solothurn. Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Pfarreien sich anschliessen. Am Einführungsabend können Männer und Frauen teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdienstes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Kursgebühr beträgt in der Regel Fr. 10.—. Die Ordinariate empfehlen den Pfarrern, geeignete Laien für diesen Dienst auszuwählen und sie bis zum *20. August* beim *Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich (Tel. 01 - 36 11 46)* anzumelden. Die Teilnehmer erhalten eine persönliche Einladung mit den genauen Angaben. Ein weiterer Kurs findet am 10. November 1973, nachmittags, in Zürich statt. Er wird rechtzeitig ausgeschrieben werden.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Bischof Dr. Pierre Mamie ernennt:
Pius Häring, bisher Kaplan in Plaffeien, zum Pfarrer in Ueberstorf. Pius Häring ersetzt *Alphons Rumo,* der in den Ruhestand tritt und in Wünnewil seinen Wohnsitz nehmen wird;
Thomas Perler, der sein Liturgiestudium in Trier abgeschlossen hat, zum Kaplan in Plaffeien;
Gérald Blanc, Neupriester, zum Vikar in Estavayer-le-Lac;
Raphaël Chammartin, Neupriester, zum Vikar in Le Locle.
Bischof Mamie beruft ferner *Kurt Stulz,* bisher Vikar an der Pfarrei Christ-König in Freiburg, zur katechetischen Weiterbildung nach München.

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern Telefon 041 - 22 78 20.
Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12
Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.
Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Bitte zu beachten:
Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.
Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.
Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.
Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.
Schluss der Inseratenannahme: Montag 12 Uhr.

Kurse und Tagungen

Priester-Exerzitien

im Stift Einsiedeln, Herbst 1973: 1. Abteilung: 5.—8. November; 2. Abteilung: 12. bis 15. November; 3. Abteilung: 19.—22. November; 4. Abteilung: 26.—29. November. Die Vorträge hält P. *Viktor Meyerhans,* OSB., Einsiedeln. Erster Vortrag jeweils am Montag um 18.00 Uhr, Schluss am Donnerstag nach dem Mittagessen. Anmeldungen an den Gastpater des Stiftes, 8840 *Einsiedeln.*

im St.-Johannes-Stift, Zizers, von Montag, 12. November abends, bis Donnerstag 15. November 1973, abends. *Leiter:* P. *H. Bitterlich,* Pfarrer, Galtür (Österreich). *Thema:* «Das Geheimnis der hl. Wandlung». Anmeldungen an: Direktion des St. Johannes-Stifts, 7205 Zizers (Tel. 081 - 51 14 04).

im *Kurhaus Oberwaid, St. Gallen-O.,* von Montag, den 19. November, bis Donnerstag, den 22. November 1973, Exerzitienleiter: P. *Hartmann Arnuf,* Augustiner, Freiburg i. Ue. Wir bitten um frühzeitige Anmeldung (bis spätestens Mitte Oktober) an das Kurhaus Oberwaid, 9016 St. Gallen (Tel. 071 - 24 23 61).

im *Bildungshaus Bad Schönbrunn, 6311 Edlibach*

15. bis 19. August. Thema: Diener Christi, Verwalter göttlicher Geheimnisse (1 Kor 4,1). Leiter: P. Franz Dander SJ.

20. bis 24. August. Thema: «Aspekte priesterlicher Existenz.» Leiter: P. Heinrich Ségur SJ.

Meditationskurse im Schweizer Jugend- und Bildungszentrum, Einsiedeln

Kurs A *27.—31. Oktober 1973:* Einführungskurs; Kurs B *1.—5. November 1973:* Aufbaukurs für Fortgeschrittene; Kurs C *6./7. November 1973:* Erfahrungsaustausch und Weiterbildungskurs für Leiterinnen und Leiter von Meditationskursen (Teilnehmerzahl beschränkt). *Kursleitung:* Prof. Dr. Hans Schalk, München/Gars am Inn. Dozent Oswald Krienbühl, dipl. theol. Kongregations-Zentrale, Zürich. *Mitarbeiter:* Sr. Gertrud Dinkel, Kloster Namen Jesu, Solothurn (Entspannungsübungen), Pfr. Giusep Willimann, Lantsch (Märchen und Symbole für die Meditation). *Programme und Anmeldung:* Schweiz. Kongregations-Zentrale, Postfach 159, 8025 Zürich 25; Tel. 01 - 34 86 00.

Die nächste Ausgabe der Schweizerischen Kirchenzeitung erscheint als Doppelnummer am 9. August 1973. Redaktionsschluss für kleine Beiträge: Montag, 6. August (Morgenpost), für grössere Beiträge eine Woche zuvor. Die zweite Doppelnummer wird am 23. August 1973 herauskommen. Wir bitten dringend, diese durch die Ferien bedingten Termine zu beachten. (Red.)

Mitarbeiter dieser Nummer

P. Karl Hofstetter, 6611 Loco TI

Dr. Heinrich Stirnimann OP., Universitätsprofessor, Leiter des Instituts für ökumenische Studien, Murtengasse 262, 1700 Freiburg

P. Karl Wiesli SAC, 9107 Schwägalp (Säntis)

LIENERT KERZEN EINSIEDELN

Weinhandlung
SCHULER & CIE
Aktiengesellschaft Schwyz und Luzern
Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- und Flaschenweine, Tel. Schwyz 043 - 21 20 82 — Luzern 041 - 23 10 77

BRUNO IMFELD KUNSTSCHMIEDE 6060 SARNEN 041 66 55 01
MODERNE SOWIE ANTIKE GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON GRABDENKMÄLERN

MÜLLER
Mit besonderer Liebe und Sorgfalt pflegen wir unsere
Osterkerzen
aus kostbarem, reinem Bienenwachs, mit gediegener, plastischer Verzierung.
Vom Spezialisten mit 100jähriger Erfahrung.
Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

Präzisions-Turmuhren
Schalleiter-Jalousien
Zifferblätter und Zeiger
Umbauten
auf den elektro-automatischen Gewichtsaufzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuvergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge
Lied-Anzeiger
TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26

Eine dringende Anzeige?
Telefonieren Sie uns 041 24 22 77

Raymund Schwager
Jesus-Nachfolge
208 Seiten, kart. lam., Fr. 25.60
Woraus lebt der Glaube? Auf diese Frage antwortet R. Schwager: Nicht in erster Linie aus der historischen Forschung, sondern aus dem Versuch, einen ähnlichen Weg wie Jesus zu gehen: wer mit Jesus glaubt, kann an ihn glauben!
Herder